

3. Änderung zur Friedhofsordnung vom 10.03.2021

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 3. Änderung zur Friedhofsordnung vom 10.03.2021 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Bütow und Karchow / Kirchengemeinde Massow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 20 Rasengrabanlage in Bütow und Karchow

in Bütow und Karchow gibt es die Möglichkeit auf der Rasengrabanlage sowohl Särge als auch Urnen beisetzen zu lassen.

Die Ruhezeit auf dieser Rasengrabanlage beträgt 25 Jahre

Der Erwerb beinhaltet den Grabplatz und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für 25 Jahre.

Der Nutzungsberechtigte ist zwingend verpflichtet die Namensnennung mit Geburts- und Sterbejahr auf den vorhandenen Steintafeln innerhalb 3 Monaten nach Beisetzung zu seinen Kosten zu veranlassen.

Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 10.03.2021 und deren 1. und 2. Änderung ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Massow am ..22.07.2026



G. Zopf
.....
(Unterschrift)

G. Zopf
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Dürr
.....
(Unterschrift)

Dürr
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 3. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am ..17. Aug. 2026

